

Legal Alert

Novelle des Gesetzes über die polnische Sprache

Oktober 2009

Am 27. August 2009 hat das polnische Parlament (Sejm) eine Novelle des Gesetzes über die polnische Sprache (im Folgenden „Gesetzesnovelle“) verabschiedet. Die Gesetzesnovelle befasst sich mit einer sehr praktischen Angelegenheit, und zwar, in welcher Sprache die Arbeitnehmerunterlagen zu führen und die Verträge mit Verbrauchern zu schließen sind.

Einerseits erleichtern die neuen Regelungen zum Gebrauch der polnischen Sprache die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit, andererseits legen sie neue, bisher unbekannte Einschränkungen auf.

Die Gesetzesnovelle wurde am 14. Oktober 2009 in Kraft getreten.

1. Arbeitnehmerrelevante Fragen

Nach dem bisher geltenden Gesetz über die polnische Sprache hatten alle arbeitnehmer-relevanten Unterlagen, insbesondere Arbeits- bzw. Anstellungsverträge, unabhängig von der Nationalität des jeweiligen Arbeitnehmers auf Polnisch ausgefertigt werden müssen, sofern

der Arbeitnehmer am Abschlussstag des Vertrages in Polen ansässig gewesen ist;

der Vertrag in Polen hätte ausgeführt werden sollen.

Der Arbeitsvertrag mit einem Ausländer, der in Polen seinen festen Wohnsitz hat und auch hier seine Arbeitsleistung erbringt, aber des Polnischen nicht mächtig ist, musste auf Polnisch verfasst werden. Durch neue Vorschriften gehören solche bizarren Erfordernisse nun der Vergangenheit an.

Gemäß den neuen Vorschriften werden **arbeitnehmerrelevante Unterlagen weiterhin auf Polnisch erstellt**, weil die Regelungen zum Abschluss- und Ausführungsort des Vertrages unverändert geblieben sind.

Es wurde allerdings eine **Ausnahme** für ausländische Mitarbeiter vorgesehen: Entsprechende Unterlagen dürfen auch in Fremdsprachen erstellt werden. Dies geschieht aber nicht automatisch, denn zunächst muss der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmer von dem ihm zustehenden Anspruch, die arbeitnehmerrelevanten Unterlagen auf Polnisch zu verfassen, in Kenntnis setzen und erst auf dessen ausdrücklichen Wunsch kann er diese in einer Fremdsprache erstellen.

Außerdem wird in der Gesetzesnovelle das Problem der Ausfertigung von Verträgen in **zwei Sprachversionen** geregelt, was bisher außerhalb des Interessenkreises des Arbeitgebers lag. Die Arbeitgeber werden nach wie vor zweisprachige Verträge schließen können; allerdings werden sie bei Differenzen nicht mehr die verbindliche Sprachfassung frei wählen dürfen. **Nun wird die Auflage gelten, dass die polnische Sprachversion verbindlich und für die Auslegung des Vertrags maßgebend sein wird, wenn ein polnischer Staatsangehöriger eine der Parteien des jeweiligen Vertrages ist.**

An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass die Vorschriften der Gesetzesnovelle **Auslegungszweifel** nach sich ziehen können; dies kann insbesondere bei Verträgen der Fall sein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle Gültigkeit hatten und bei denen die fremdsprachige Version als für die Auslegung maßgebend genannt wurde. Als ein praktisches Problem kann sich die Kontrolle fremdsprachiger Verträge durch Arbeitsinspektoren erweisen.



Ansprechpartnerin

Agata Mierzwa

E-mail ►

+48 22 50 50 751

2. Polnisch und verbraucherrechtliche Regelungen

Nach der Verabschiedung der Gesetzesnovelle werden **Verträge und andere Unterlagen im Verkehr mit Verbrauchern weiterhin auf Polnisch** erstellt, da die Regelung zum Abschluss- und Ausführungsort des Vertrages unverändert geblieben ist. Ist aber der betroffene Verbraucher ein Ausländer, werden der Vertrag und sonstige Unterlagen auf seinen Wunsch hin und nach der Belehrung über die Berechtigung, Unterlagen in Fremdsprachen zu erstellen, in einer Fremdsprache, deren er mächtig ist, erstellt werden können.

Gemäß der neuen Auslegungsregel wird bei einem Vertrag oder sonstigen Unterlagen, der bzw. die in **zwei Sprachversionen** ausgefertigt worden sind, die **polnische Fassung** maßgebend sein, wenn der Verbraucher polnischer Staatsangehöriger ist.



Ansprechpartner

Grzegorz Kott

E-mail ►

+48 22 50 50 756